

1. Gegenstand der Gewährleistungsvereinbarung

Die Moll bauökologische Produkte GmbH (nachfolgend „Moll“) übernimmt hiermit gegenüber dem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 2 für pro clima Standardprodukte von Moll (nachfolgend „Produkt“), für den Gewährleistungszeitraum gemäß Ziffer 4 eine eingeschränkte Herstellergewährleistung gemäß den Bedingungen dieser Gewährleistungsvereinbarung.

2. Anspruchsberechtigter

Anspruchsberechtigt ist der Kunde, der das Produkt direkt von Moll erworben hat, sowie dessen Endkunde, der die Produkte verarbeitet, soweit er nachweisen kann, dass er die Produkte von einem direkten Kunden von Moll erworben hat (nachfolgend „Anspruchsteller“). Für den Nachweis der Anspruchsberechtigung genügt die Vorlage des Kaufbeleges oder – sofern kein schriftlicher Vertrag besteht – des Rechnungsbeleges (nachfolgend „Berechtigungsnachweis“).

3. Gewährleistungsfall

Ein Gewährleistungsfall im Sinne dieser Gewährleistungsvereinbarung liegt nur vor, wenn sich innerhalb des Gewährleistungszeitraums gemäß Ziffer 4 eine Abweichung der Beschaffenheit des Produkts von der im Zeitpunkt des Kaufs gültigen Spezifikation von Moll zeigt und diese Abweichung nicht auf Fehler in der Verwendung des Produkts, insbesondere eine Nichtbeachtung der Betriebs-, Wartungs- oder Verarbeitungshinweise, oder äußere Einwirkungen auf das Produkt zurück zu führen ist. Eine weitergehende Gewährleistung wird von Moll ausdrücklich nicht übernommen.

4. Gewährleistungszeitraum

Der Gewährleistungszeitraum beginnt für die Produkte mit dem Zeitpunkt des Verkaufs des Produkts von Moll an den ersten Kunden und endet sechs Jahre danach. Der Gewährleistungszeitraum verlängert sich auf zehn Jahre nach dem Verkauf der Produkte von Moll an den ersten Kunden, wenn die Verarbeitung der Produkte ausschließlich in Kombination mit pro clima Standardprodukten erfolgt, soweit für die Anwendung Produkte im pro clima System angeboten werden.

5. Anzeige des Gewährleistungsfalls

Tritt im Gewährleistungszeitraum gemäß Ziffer 4 ein Gewährleistungsfall nach Ziffer 3 auf, hat der Anspruchsteller diesen Moll gegenüber innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 4 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Kenntnis, schriftlich anzuzeigen und hierbei den Berechtigungsnachweis vorzulegen.

6. Gewährleistungsansprüche

Hat der Anspruchsteller einen Gewährleistungsfall nach Ziffer 3 innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 4 gegenüber Moll gemäß Ziffer 5 ordnungsgemäß angezeigt, wird Moll nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten ein Ersatzprodukt an den Anspruchsteller zur Verwendungsstelle des mangelhaften Produkts liefern oder den Mangel am Produkt beseitigen. Ist das Produkt bereits eingebaut worden, trägt Moll nach eigenem Ermessen entweder auch die nachgewiesenen angemessenen Kosten für Ein- und Ausbau oder beauftragt einen Dritten damit. Der Anspruchsteller, der insoweit Ansprüche geltend macht, hat Moll auf eigene Kosten einen verbindlichen Kostenvoranschlag vorzulegen und die Entscheidung von Moll einzuholen, ob Moll diese Kosten übernimmt oder selbst einen Dritten mit dem Ein- und Ausbau beauftragt.

7. Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 6 verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem sie angezeigt wurden.

8. Keine weitergehenden Ansprüche; keine Haftung

Durch diese Gewährleistungsvereinbarung übernimmt Moll keine weitergehenden Ansprüche gegenüber dem Anspruchsteller und sonstigen Dritten, insbesondere haftet Moll nicht für etwaige Schäden in Folge eines Mangels des Produkts.

9. Gesetzliche Ansprüche

Etwaige gesetzliche Ansprüche des Anspruchstellers gegen Moll oder den Kunden von Moll als Verkäufer bleiben von dieser Gewährleistungsvereinbarung unberührt.

10. Schlussbestimmungen

Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Schwetzingen vereinbart. Moll ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Anspruchstellers zu erheben.

Für diese Gewährleistungsvereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, nach Treu und Glauben Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.